

Irrtum 1

NPOs können nur in der Rechtsform von Vereinen geführt werden

Unter **Non Profit Organisationen** (kurz NPOs) werden insbesondere Organisationen verstanden, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (*siehe Kapitel 13 – ABC der begünstigten Zwecke*) verfolgen und auf die folgende Mindestkriterien zutreffen:

- sie verfügen über ein Mindestmaß an formaler Organisation samt Rechtsform und unterscheiden sich von spontanen Initiativen, die lediglich temporär und anlassbezogen in Erscheinung treten;
- es handelt sich um private, nicht-staatliche Organisationen, die allerdings durch öffentliche Stellen finanziert werden können;
- die Einnahmen der Organisation werden für den Organisationszweck verwendet, es erfolgt keine Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer;
- die Entscheidung über die Mittelverwendung liegt bei der Organisation selbst oder sie ist – bei internationalen Organisationen – zumindest in die Entscheidung darüber eingebunden;
- es gibt ein Mindestmaß an Freiwilligkeit, die sich auf ausführende Tätigkeiten, auf Funktionärstätigkeiten oder auf freiwillige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachspenden bezieht.

Gemeinnützige Organisationen können insbesondere in folgenden **Rechtsformen** organisiert sein:

- als Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG)
- als Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG)
- als Stiftung oder Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) bzw nach den Stiftungs- und Fondsgesetzen der Länder
- als Kapitalgesellschaft, also als AG nach dem Aktiengesetz (AktG) oder als GmbH nach dem GmbH-Gesetz (GmbHG)
- als Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG)

Steuerlich begünstigte – gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche – Rechtsträger werden umgangssprachlich meist verkürzt als „gemeinnützig“ bezeichnet, obwohl im Einzelfall auch mildtätige (*siehe Kapitel 6*) oder kirchliche (*siehe Kapitel 6*) Rechtsträger gemeint sein können. Auch in diesem Buch wird für steuerlich begünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) NPOs der Überbegriff „gemeinnützig“ verwendet.

1.4 Rechtsformvergleich: Stiftungen nach dem BStFG 2015 vs Stiftungen nach PSG

Eigenschaft	Stiftung nach BStFG 2015	Stiftung nach PSG
Entstehungsjahr der Rechtsgrundlage	1975	1993
Zweck	gemeinnützig, mildtätig oder (eingeschränkt) kirchlich	eigen- und/oder gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich
Mindestvermögen	€ 50.000,--	€ 70.000,--
Rechnungslegung	größenabhängig (siehe Pkt 4.2)	immer qualifiziert (siehe Pkt 4.2)
Stiftungsprüfung	größenabhängig (siehe Pkt 5.2.5)	immer qualifiziert (siehe Pkt 5.2)
Gründungsverfahren	behördliche Genehmigung erforderlich	keine behördliche Genehmigung erforderlich
Besteuerung	immer begünstigte Besteuerung iZm Gemeinnützigkeit	Besteuerung ist abhängig vom Zweck (eigen-/ gemeinnützig)
Art der Körperschaft	privatrechtl. Körperschaft	privatrechtl. Körperschaft

1.5 Die Gemeinnützige Kapitalgesellschaft

1.5.1 Die gemeinnützige Aktiengesellschaft (AG)

Die gemeinnützige AG ist in Österreich eher selten. Für gut finanzierte Großprojekte eignet sich die Rechtsform der gemeinnützigen AG ähnlich gut, wie dies auch im nicht-gemeinnützigen Bereich der Fall ist: die einfache Übertragbarkeit der Gesellschafterstellung, ein weisungsfreier Vorstand, eine erhöhte Kreditwürdigkeit wegen des höheren Grundkapitals von € 70.000,-- sowie das im dritten Sektor (Nonprofit-Sektor) besonders wichtige Kontrollorgan Aufsichtsrat sind nur einige wenige Vorzüge der gemeinnützigen AG gegenüber der gemeinnützigen GmbH.

1.5.2 Die gemeinnützige GmbH

Die wichtigste Rechtsform unter den gemeinnützigen Kapitalgesellschaften ist die gemeinnützige GmbH. Sie paart die Vorteile der in Österreich seit jeher außerordentlich erfolgreichen Rechtsform der gewerblichen GmbH mit den Steuervorteilen, die das Gemeinnützigkeitsrecht Non Profit Organisationen bietet. Möglich wird diese Zwitterstellung dadurch, dass die Satzung einer gemeinnützigen GmbH die Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke vorsieht und die gemeinnützige GmbH auch im Übrigen sämtliche gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben beachtet.

3.2 Wie viele Organe braucht ein Verein?

Verpflichtend hat ein Verein folgende **zwei** Organe vorzusehen:

- zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder die **Mitgliederversammlung** und
- zur Führung der Vereinsgeschäfte sowie der Vertretung des Vereins nach außen das **Leitungsorgan**, welches aufgrund des Vier-Augen-Prinzips aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen muss.

In den Statuten können weitere Organe aufgenommen werden. Sehen die **Statuten** ein **Aufsichtsorgan** (zB Aufsichtsrat, Beirat etc) vor, so hat dieses laut den gesetzlichen Bestimmungen aus mindestens drei natürlichen Personen zu bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören. Im Gesetz befinden sich – bis auf die Bestimmungen, dass das „fakultative“ Aufsichtsorgan durch die Mitgliederversammlung zu bestellen ist – kaum Aussagen zum Thema „Wahlen“. Gemäß Vereinsgesetz sind die **Art der Bestellung** der Vereinsorgane und die **Funktionsperiode** in den Statuten zu regeln.

Abgesehen von der Mitgliederversammlung können die Organe auch von **Nichtmitgliedern** besetzt werden, es darf aber **nicht** dazu führen, dass der Verein nicht mehr selbst über sein Schicksal entscheiden kann. Das würde dem Grundgedanken der Vereinsdemokratie und -autonomie widersprechen.

3.3 Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ

Die Mitgliederversammlung – häufig Hauptversammlung oder Generalversammlung genannt – dient der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder. Sie ist zumindest **alle fünf Jahre** einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss grundsätzlich allen Mitgliedern offenstehen. Die Rechte der Mitglieder (zB Teilnahme und Stimmrecht) werden in den Statuten geregelt, wobei der Grundgedanke der Demokratie nicht verletzt werden darf. Sie kann auch als Repräsentationsorgan (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden. Befinden sich unter den Mitgliedern auch juristische Personen (zB AG, GmbH), so haben diese durch ihre vertretungsbefugten Organe (zB Vorstand, Geschäftsführer) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.



TIPP

Bei **großen** Organisationen empfiehlt es sich ein Repräsentationsorgan einzurichten. Die Funktionsdauer, der Wahlmodus und die Abberufung der Delegierten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Delegierten müssen Mitglieder der Organisation sein und die Interessen, der von ihnen repräsentierten Mitglieder wahrnehmen.

4.5.1.2 Was bedeutet Gewinn- und Verlustrechnung?

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezweckt die Darstellung der Ertragslage der NPO. Während die Bilanz eine zeitpunktbezogene Gegenüberstellung von Vermögens- und Kapitalwerten ist, stellt die Gewinn- und Verlustrechnung eine zeitraumbezogene Darstellung der im Rechnungsjahr angefallenen Aufwendungen und Erträge dar. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter anderem die Ursachen des Erfolgs sowie die Struktur von Aufwendungen und Erträgen ersichtlich.

Das UGB definiert ein Gliederungsschema sowohl für die Bilanz als auch für die Gewinn- und Verlustrechnung. Dieses Gliederungsschema ist vorrangig für Handels- bzw. Produktionsunternehmen ausgerichtet. Aus diesem Grund ergibt sich für NPOs die Notwendigkeit von Adaptierungen. Um ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der gemeinnützigen Organisation vermitteln zu können, sind **zusätzliche Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** aufzunehmen bzw. Änderungen hinsichtlich der Gliederung und Bezeichnung von Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen.

BEISPIEL:

Ausgangsgröße der GuV sind gemäß UGB die Umsatzerlöse. Anstelle der Umsatzerlöse sind für gemeinnützige Organisationen vor allem Spendeneinnahmen, Subventionen, Mitgliedsbeiträge etc. ausschlaggebend. In diesem Fall empfiehlt sich die Adaptierung der GuV um den Posten Vereinnahmen, Subventionen, Spenden etc. als Ausgangspunkt und dessen Untergliederung.

4.5.1.3 Was beinhaltet ein Anhang?

Die Aufgabe des Anhangs besteht darin, über die für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geforderten Angaben hinaus zusätzliche Informationen zu geben, die zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Generalklausel für den Anhang fordert eine Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

BEISPIEL:

Inhalt des Anhangs:

Darstellung der Abschreibungsmethode; Erstellung eines Anlagenspiegels; Angabe von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren; Erläuterung von Fremdwährungsumrechnungen; Angabe von Sachanlagen, die genutzt werden und nicht in der Bilanz ausgewiesen wurden (zB Miete, Leasing etc); Angabe über Beteiligungsunternehmen und Konzernverhältnisse; Angabe des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen; Anzahl der Dienstnehmer im Geschäftsjahr; Angabe der Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstandes; Angabe von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind und daher aufgrund des Stichtagsprinzips nicht mehr im Jahresabschluss auszuweisen sind etc)

4.9.2.2 Ausnahme – „kleines Vereinsfest“

Liegen die Voraussetzungen eines kleinen Vereinsfestes (*siehe Pkt 7.6.3.1*) vor (zB Feuerwehrfest), besteht für den Verein keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Um als kleines Vereinsfest zu gelten, muss Folgendes kumulativ erfüllt sein:

- Die Organisation und Durchführung des Vereinsfestes erfolgt im Wesentlichen durch die Mitglieder oder deren Angehörige (zu mindestens 75%).
- Im unwesentlichen Ausmaß können Nichtmitglieder das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit unentgeltlich ist.
- Auftritte von Musik- und Künstlergruppen gelten als unschädlich, wenn diese nicht mehr als € 1.000,-/Std verrechnen.
- Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Eine Auslagerung an einen Gastwirt auf dessen Rechnung ist möglich.
- Die Dauer der Veranstaltung darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Dabei sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen, sondern die Zeit von Festbeginn bis Festende. Sofern ein Fest behördlich genehmigt wird, sind die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.
- Die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr ist für jede territoriale Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Körperschaft gesondert zu bemessen. Die kleinste territoriale Untergliederung umfasst die Katastralgemeinde.

BEISPIEL:

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltet ein „kleines Vereinsfest“ (entbehrlicher Hilfsbetrieb). Die Bereitstellung und die Verabreichung eines Spesenangebots erfolgt durch einen fremden Dritten.

Da die Verpflegung an einen fremden Dritten (zB Gastwirt) ausgelagert wird, ist dessen Tätigkeit kein Bestandteil des Vereinsfestes und gesondert zu betrachten. Diese Auslagerung der Verpflegung ist nicht schädlich für das Vorliegen eines „kleinen Vereinsfestes“. Der gemeinnützige Verein ist daher nicht von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betroffen. Der fremde Dritte tritt auf dem Vereinsfest als selbständiger Unternehmer auf und fällt bei Überschreiten der Umsatzgrenzen unter die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

4.9.2.3 Erleichterungen – gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts

Für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Feuerwehrfest) besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

6.2 Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke

Begünstigte Organisationen haben eine Vielzahl von Möglichkeiten, um Mittel (insbesondere Geld) zur Erreichung begünstigter Zwecke zu erzielen.

BEISPIELE:

Spendenaufrufe, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Förderungen, Subventionen, Charity- oder Fundraising-Veranstaltungen, Vereinsfeste, Dritte-Welt-Läden, Kantinen, Secondhand-Shops etc.

Zur Aufbringung von monetären Mitteln können sich Organisationen mit ihren Leistungen auch wirtschaftlich am Markt betätigen. Mit diesen Tätigkeiten stehen sie jedoch im Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmern. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind diese wettbewerbsrelevanten Tätigkeiten grundsätzlich steuerlich nicht begünstigt, sondern steuerpflichtig.

Da sich die begünstigte Organisation unterschiedlich stark am Markt betätigen kann, werden für die steuerliche Behandlung die Einnahmen aus den unterschiedlichen Tätigkeiten in die vier nachfolgenden Gruppen unterteilt:

- Vereinsbereich, „Erfüllung von satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben“ einer NPO;
- Vermögensverwaltung;
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und
- Gewerbebetrieb.

6.2.1 Welche Tätigkeiten werden dem „Vereinsbereich“ zugeordnet?

Zum „Vereinsbereich“ bzw zum Bereich der „Erfüllung von satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben“ einer NPO zählen Betätigungen, bei denen sich die Organisation nicht wirtschaftlich betätigt.

Im vorliegendem Buch wird der Begriff „Vereinsbereich“ ebenso als Synonym für den Bereich der „Erfüllung von satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben“ einer NPO verwendet, welche nicht in der Rechtsform eines Vereins organisiert sind.

BEISPIELE:

Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, Erbringung von kostenlosen Unterstützungs- oder Dienstleistungen, kostenlose Informationsweitergabe.

6.3.2 Wie kommt die NPO zum Österreichischen Spendengütesiegel?

In Österreich ansässige gemeinnützige NPOs, welche bestimmte formelle Standards erfüllen, können das Spendengütesiegel erlangen. Hierfür sind nachfolgende Einzelschritte erforderlich:

- Die NPO stellt einen Antrag auf Vergabe des österreichischen Spendengütesiegels an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- Die NPO beauftragt einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung.
- Der Prüfer informiert die KSW, dass er den Auftrag angenommen hat.
- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüft, ob die NPO alle Voraussetzungen erfüllt.
- Wenn die Prüfung positiv abgeschlossen ist, bestätigt der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, dass die NPO alle Voraussetzungen erfüllt.
- Die NPO erhält eine Spendengütesiegel-Urkunde sowie eine Anleitung zum Download des OSGS-Logos samt der jeweiligen Registriernummer.

6.3.3 Welche Kriterien müssen von der NGO erfüllt werden?

Die jährliche Prüfung der Erfüllung der Kriterien basiert auf einem Kriterienkatalog mit rund 300 Einzelfragen, welche zu folgenden Prüfungsthemen zusammengefasst werden können:

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Internes Kontrollsystem – Trennung von Geschäftsführung und Kontrollaufgaben
- Satzungs- und widmungsgemäße Verwendung der Spenden
- Sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Spenden
- Finanzpolitik der Organisation
- Personalwesen der Organisation
- Lauterkeit der Werbung, Ethik der Spendenwerbung
- Tätigkeitsbereiche der NPO



TIPP

Die zu prüfenden Kriterien des Spendengütesiegels überschneiden sich teilweise mit Kriterien, die im Rahmen von freiwilligen und gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen, Rechnungsprüfungen oder der Prüfung der Voraussetzungen zur Spendenabsetzbarkeit geprüft werden. Stimmen Sie sich daher mit Ihrem Prüfer ab, welche Kriterien des Spendengütesiegels von Ihrer NGO bereits erfüllt werden und hinsichtlich welcher Kriterien Handlungsbedarf durch Ihre NGO besteht, sofern Sie beabsichtigen das Spendengütesiegel erstmals zu beantragen.

Hinsichtlich der Kriterien der gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses siehe Kapitel 5.

7.6.4 Vereinszeitung, Herausgabe von Druckwerken

Gibt eine begünstigte Körperschaft entgeltlich Druckwerke, Zeitschriften, Vereinszeitungen, Broschüren und Ähnliches heraus, stellt dies je nach Art und Umfang des Inhalts und des Umfangs der erzielten Werbeeinnahmen einen unentbehrlichen, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar.

Die Einstufung erfolgt entsprechend nachfolgender Zuteilungsregelung, wobei das jeweils schlechtere Ergebnis „zieht“. Ergibt sich zB aus dem Seitenverhältnis ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, aber aus dem Einnahmenverhältnis ein schädlicher Betrieb, dann gelten alle Einnahmen als „schädlich“.

entgeltliche Herausgabe	unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädlicher Betrieb
Vereinszweckfremder Inhalt	bis 25% der Gesamtseitenzahl	bis 50% der Gesamtseitenzahl	über 50% der Gesamtseitenzahl
Werbeeinnahmen	bis 25% der Gesamteinnahmen	bis 50% der Gesamteinnahmen	über 50% der Gesamteinnahmen

Wird ein **unentgeltlich abgegebenes Druckwerk** (zB eine Vereinszeitung) einer begünstigten Körperschaft durch **Anzeigen** mitfinanziert, dann ist als Beteiligungsmaßstab das Verhältnis der Seitenzahl des Anzeigenteils zu der Gesamtseitenzahl heranzuziehen.

unentgeltliche Herausgabe	unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädlicher Betrieb
Anzeigenteil	bis 25% der Gesamtseitenzahl	bis 50% der Gesamtseitenzahl	über 50% der Gesamtseitenzahl

Einnahmen aus Druckwerken sowie Einnahmen aus Inseraten unterliegen bei **steuerlich nicht begünstigten Körperschaften** sowohl der Umsatzsteuer- als auch der Körperschaftsteuerpflicht.

7.6.5 Sponsoring

Erhalten **steuerlich begünstigte Körperschaften Sponsoreinnahmen**, für die sie entsprechende Werbeleistungen erbringen, zählen diese Einnahmen zum **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** (zB Sportbetrieb eines Sportvereins, Musikbetrieb eines Musikvereins). Damit unterbleibt die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte.

Steht der **Sponsorzahlung keine** oder praktisch keine **Werbetätigkeit** oder Werbewirkung **gegenüber**, sind diese Zahlungen als **Spenden** an die Körperschaft zu werten. Sie sind damit selbst bei steuerlich nicht begünstigten Körperschaften **steuerfrei**; beim Spender allerdings sind sie **nicht** als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Sponsoreinnahmen einer **steuerlich nicht begünstigten Körperschaft** unterliegen der **Körperschaftsteuer-** und der **Umsatzsteuerpflicht**.

8.3 Funktionäre

Funktionäre sind jene Personen, die im Vereinsregister eingetragen sind und einer bestimmten Funktion beim begünstigten Rechtsträger nachgehen (ua Vereinsobmann, Kassier).

In der Regel sind Funktionäre ehrenamtlich tätig und erhalten eine reine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Eine über die Aufwandsentschädigung hinaus geleistete Zahlung ist, nach Abzug der Begünstigungen, zu versteuern. Funktionärsentschädigungen stellen grundsätzlich sonstige selbständige Einkünfte dar. Diese Tätigkeit führt selbst dann zu **keinem Dienstverhältnis** mit dem begünstigten Rechtsträger, wenn den Funktionären regelmäßig Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

In Ausnahmefällen kann aber ein **echtes Dienstverhältnis** vorliegen, das immer zu prüfen ist (*siehe Pkt 8.4.2*).

! ACHTUNG

Dem Tätigwerden als Funktionär liegt keine zivilrechtliche vertragliche Verpflichtung zugrunde, sondern ein „Bestellungsakt“, weshalb Funktionäre niemals im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses tätig werden können.

8.3.1 Steuerliche Begünstigungen

Funktionäre erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel eine Aufwandsentschädigung bzw Tätigkeitsvergütung in der Form von Reisekostenvergütungen oder Sitzungsgeldern.

Die Vereinsrichtlinien und das Einkommensteuergesetz sehen hierbei steuerliche Begünstigungen vor, die in weiterer Folge näher erläutert werden. Erst nach Abzug der Begünstigungen ergebende Einkünfte, sind der Besteuerung zu unterwerfen.

8.3.1.1 Ausgabenpauschale (Rz 772 VereinsR)

Bei Funktionärsentschädigungen bis zur Höhe von **€ 75,- pro Monat (bzw € 900,- pro Jahr)** liegen keine Einkünfte vor, da unterstellt wird, dass bis zu dieser Höhe Betriebsausgaben oder Werbungskosten anfallen.

Durch die Pauschale werden Kosten – ohne belegmäßigen Nachweis – wie zB für Telefon, Internet, Fachliteratur etc abgegolten.

Die Ausgabenpauschale kann jedoch nur **unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:**

- Eine Leistungsverpflichtung liegt nicht vor.
- Es liegen keine festen Arbeitszeiten vor.

! ACHTUNG

Diese Regelung zur Ausgabenpauschale gilt nur für begünstigte Rechtsträger.

Irrtum 9

Datenschutz – die DSGVO betrifft NPOs nicht

9.1 Die Datenschutzgrundverordnung

Seit 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), welche die Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union einheitlich regeln soll. Zusätzlich sind die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten.

Ziel der DSGVO ist der Schutz von personenbezogenen Daten von natürlichen Personen. Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen Regelungen, zu welchen Zwecken welche Daten verarbeitet werden dürfen. Die DSGVO sieht keine Ausnahmen für Vereine sowie für andere gemeinnützige Rechtsträger vor. Die einzige Ausnahme besteht für öffentliche Stellen, die zwar alle Vorgaben einhalten müssen, jedoch bei Verstößen gem § 26 DSG nicht mit einem Bußgeld belegt werden.

Die möglichen Strafen im Falle von Verletzungen der DSGVO wurden erheblich verschärft. Das bislang höchste Bußgeld von max € 25.000,-- wurde auf bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des weltweiten Umsatzes angehoben, je nachdem welcher Wert höher ist.

Zusätzlich können Strafen gem Telekommunikationsgesetz (TKG) verhängt werden. Anrufe oder elektronische Werbeschreiben ohne vorherige Einwilligung werden gem § 107 TKG iVm § 109 TKG mit bis zu € 58.000,-- geahndet.

9.1.1 Begriffsbestimmungen

Die DSGVO normiert bestimmte Begriffe iZm dem Schutz personenbezogener Daten. Die wichtigsten Begriffe werden nachfolgend dargestellt:

Betroffener ist jede natürliche Person, deren Daten erfasst oder verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, durch welche eine natürliche Person identifizierbar wird oder ist (zB Name, Adresse, Geburtsdatum, Fotos). Nicht umfasst sind Daten von Verstorbenen und juristischen Personen, außer es handelt sich um ein Einzelunternehmen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten oder vormals „sensible Daten“, sind Daten, welche gem Art 9 DSGVO besonders schützenswert sind. Dazu zählen Daten, aus denen zB die politische Meinung, religiöse Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Informationen zur sexuellen Orientierung hervorgehen.

Irrtum 10

Die „neue“ Spenden-Meldepflicht gilt nicht für alle NPOs!

Mit 2017 traten wesentliche Änderungen bei der Berücksichtigung von Spenden im Rahmen der Steuererklärung in Kraft. Bestimmte Sonderausgaben (zB Spenden) sollten nun vollautomatisch bei der Steuererklärung berücksichtigt werden. Dazu wurden sowohl dem Spender als auch dem Spendenempfänger Meldepflichten auferlegt.

Im Wesentlichen sollte durch die Neuregelung der Spender entlastet werden, weil er seine Angaben in der Steuererklärung nicht mehr belegen muss und das Finanzamt die übermittelten Daten automatisiert in den Bescheid übernehmen kann, sodass ein Bearbeitungs- und Überprüfungsaufwand entfällt. Es gilt aber zu beachten, dass betriebliche Spenden (zB von Unternehmen) weiterhin in der Steuererklärung zu berücksichtigen sind, da diese von der Meldepflicht **nicht erfasst sind** (siehe Pkt 7.6.1.3)

10.1 Wen betrifft die „neue“ Spenden-Meldepflicht

10.1.1 Übermittlungspflichtige Organisationen

Ein Spendenempfänger, für den gesetzlich die Verpflichtung zur Datenübermittlung besteht, hat für Spenden eine Datenübermittlung durchzuführen, sofern diesem der Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Spenders bekannt gegeben wurden. Es sind folgende Spendenempfänger von der Meldepflicht betroffen, sofern sie eine feste Einrichtung im Inland haben:

- Pensionsversicherungsanstalten, Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen;
- alle Organisationen, die im Gesetz explizit genannt sind oder all jene Organisationen, die im Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen;
- Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihren Pflichtbeiträgen.

10.1.2 Betroffene Spenden

Von der neuen Meldepflicht sind **ausschließlich** folgende **Spenden** erfasst:

- Spenden an begünstigte Spendenempfänger;
- Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung;
- Freigiebige Zuwendungen oder Zuwendung zur Vermögensausstattung der Innovationsstiftung für Bildung sowie an deren Substiftungen.

Irrtum 11

NPOs haben keine wirtschaftlichen Eigentümer

In 2018 wurden die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum GmbH vom Bundesminister für Finanzen mit der Errichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beauftragt. Dieses Register wurde in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, juristischen Personen und Trusts. Gesetzliche Grundlage ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG).

11.1 Meldepflichtige Rechtsträger

In den Anwendungsbereich des WiEReG fallen ua folgende Gesellschaften und Organisationen mit Sitz im Inland:

- Vereine
- Privatstiftungen
- Stiftungen und Fonds gem BStFG 2015
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaften (AG)

Somit unterliegen all jene Rechtsformen, die von NPOs typischerweise genutzt werden, den Bestimmungen des WiEReG. Folglich sind ihre gesetzlichen Vertreter zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet. Eine generelle Meldebefreiung für gemeinnützige Organisationen besteht nicht.

ACHTUNG

Eine Verletzung der WiEReG-Meldepflicht stellt ein Finanzvergehen dar, welches bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu € 200.000,-- und bei grober Fahrlässigkeit mit bis zu € 100.000,-- zu bestrafen ist.

11.2 Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger – die NPO – letztlich steht. Juristische Personen können entsprechend dieser Definition nie wirtschaftlicher Eigentümer sein. Sofern eine juristische Person an der NPO beteiligt ist oder Kontrolle ausübt, ist zu überprüfen, welche natürliche Person diese juristische Person besitzt bzw kontrolliert.